



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27. April 2017   alt Ständerat Rolf Büttiker Dr. Ruedi Hadorn Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	4
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	5
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	6
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	8
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	9
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	13
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	16
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	17
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	18
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den SFF sind im Rahmen der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 vor allem folgende Punkte von Belang:

- Die Möglichkeit der Auslobung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ auch für einzelne Zutaten ist im vorgesehenen Rahmen zu begrüßen, zumal sie innovativen Betrieben einen zusätzlichen unternehmerischen Spielraum eröffnet. Auch ist in diesem Sinne die Harmonisierung der Zertifizierungen mit anderen Bereichen wie Bio, AOP/IGP nachvollziehbar.
- Im Rahmen der Strukturverbesserung ist der Gewährleistung von gleich langen Spiessen zwischen gewerbenahen Tätigkeiten der Landwirtschaft und dem übrigen Gewerbe noch stärker Beachtung zu schenken. Auch muss die vorgesehene einseitige Zusatzförderung von ökologischen Zielen anstelle von Zielen der Nachhaltigkeit auf allen Ebenen (Ökologie, Ökonomie, Soziales) hinterfragt werden.
- Von zentraler Bedeutung für die fleischverarbeitende Branche ist die Reduktion des Kofinanzierungsanteils von 50 auf 40% bei der Absatzförderung bei einer gleichzeitigen Nicht-Mehr-Berücksichtigung von finanziellen Beihilfen der Kantone und Gemeinden. Dies nicht etwa aus Spargründen (wurde nirgends so aufgeführt), sondern zwecks Steigerung stärkerer Orientierung an Leistung und Wettbewerb sowie mittels Steuerung durch die Verankerung einer Gesamtstrategie. Die Neugestaltung lässt jedoch weniger Absatzförderungsbeiträge auf der einen Seite (trotz speziellen Förderungsmöglichkeiten) und andererseits einen massiven administrativen Mehraufwand für die betroffenen Wirtschaftskreise wie auch die Behörden befürchten. Dies kann und darf jedoch nicht das Ziel sein, weshalb wir den Vernehmlassungsentwurf zur Absatzförderungsverordnung vollumfänglich ablehnen und stattdessen beantragen, die bisherige Regelung mit einem generellen Kofinanzierungsanteil von 50% unverändert beizubehalten.
- In Bezug auf die TVD-Verordnung begrüßen wir die neue Zusatzmöglichkeit für die Schlachtbetriebe, Änderungen hinsichtlich Schlachtauftraggeber bis 30 Tage nach der Schlachtung nachmelden zu können. Hingegen erachten wir die Einschränkung, dass die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für die Qualitätseinstufungen seit 13.1.2017 innerhalb der Wertschöpfungskette nur noch für den letzten Tierhalter und den Schlachtbetrieb zugänglich sein soll, als zu restriktiv. Hier muss aus Sicht der fleischverarbeitenden Branche zumindest für den Tiereigentümer zum Zeitpunkt der Schlachtung, vor allem wenn diese im Dienstleistungsverhältnis erfolgt, derselbe Datenzugang gewährleistet bleiben. Ansonsten wird ihm eine korrekte Schlachtabrechnung erschwert, die für den wirtschaftlichen Erfolg des einzelnen Tierhalters, den man mit der neuen Regelung diesbezüglich schützen will, von grosser Bedeutung ist. Aufgrund der Tatsache, dass seit Jahren keine Klagen aus dem Fleischsektor betreffend Datenschutz bekannt sind, ist eine Festschreibung der bisherigen Zugriffsberechtigungen auf Verordnungsstufe in 1. Priorität klar vorzuziehen oder dann in 2. Priorität diese mindestens auf die Schlachtbetriebe sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen zu erstrecken.
- Die Reduktion der TVD-Gebühren um durchschnittlich 10% begrüßen wir ausdrücklich. Hingegen sollten sie auch auf die Schlachtmeldungen für Schweine erstrecken, deren Ausschluss angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten nicht einfach mit Rundungsschwierigkeiten bei der Abrechnung begründet werden kann.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Sinne der unternehmerischen Freiheit und der Förderung von Produkteinnovationen begrüßen wir die Möglichkeit der aufgezeigten Flexibilisierung der separaten Auslobung von Zutaten mit „Berg“ und „Alp“ unter der Voraussetzung, dass diese in der vorgesehenen Art und Weise von Lebensmitteln abgegrenzt werden können, die vollumfänglich mit „Berg“ und „Alp“ ausgelobt werden können

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a	einverstanden	Die Erweiterung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ ist im Sinne der unternehmerischen Freiheit zu begrüßen, bedingt aber klar, dass diese nicht zusammen mit gleichen Zutaten verwendet werden und gleichzeitig nicht die betreffenden Logos für „Berg“ und „Alp“ genutzt werden können.
Art. 9, Abs. 1	<u>Ergänzung:</u> „Bei der Auslobung von Zutaten mit „Berg“ und „Alp“ ist im Verzeichnis der Zutaten anzugeben“	Wenn jemand die Herkunft „Berg“ und „Alp“ nicht ausloben will, sollte er nicht gehalten sein, diese zusammen mit ihrem Anteil dennoch angeben zu müssen.
Art. 11	einverstanden	Im Sinne der Transparenz ist die durchgängige Zertifizierung nachvollziehbar. Umgekehrt kann sie jedoch Betriebe mit geringen Anteilen an „Berg“- und „Alp“-Produkten abhalten, solche Produkte in Zukunft weiter zu vermarkten.
Art. 11, 12 und 14	einverstanden	Die Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem mit den übrigen Bezeichnungen (Bioprodukte (AOP/IGP) macht Sinn. Die Frage stellt sich jedoch grundsätzlich über deren Ausmass bzw. ob eine jährliche Kontrollfrequenz wirklich nötig bzw. gar übertrieben ist.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine generelle Stellungnahme unsererseits und überlassen diese – auch was die konkrete Ausgestaltung der Tierwohlprogramme betrifft – gerne den hierfür kompetenten Kreisen. Wir äussern uns im Folgenden deshalb einzig zu den vorgeschlagenen Änderungen der Tierwohlbestimmungen im Hinblick auf die einzelnen Tierarten.

Obwohl für die fleischverarbeitende Branche nicht von untergeordneter Bedeutung, so können wir die Aufhebung der BTS-Programme für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber aus den BTS-Programmen nachvollziehen. Gleichzeitig begrüssen wir die Erweiterung der Tierwohlbeiträge auf Hirsche und Bisons. Hingegen fragen wir uns, ob die Aufhebung der RAUS-Beiträge für Kaninchen und Weidelämmer wirklich sinnvoll ist, würde doch dadurch für allfällige Produzenten eine gewichtige Anreizmöglichkeit für die Produktion der beiden Fleischarten entfallen.

Aus der Sicht von Aussenstehenden erstaunt uns der äusserst umfangreiche Katalog von Regelungen zur Kürzung der Direktzahlungen nach wie vor. Eine intensive Überprüfung desselben zwecks Reduktion der administrativen Aufwendungen wäre auch den im Parlament geäusserten Absichten entsprechend sicherlich angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Strukturverbesserung ist der Gewährleistung von gleich langen Spiessen zwischen gewerbenahen Tätigkeiten der Landwirtschaft und dem übrigen Gewerbe wesentlich stärker Beachtung zu schenken. Auch muss die vorgesehene einseitige Zusatzförderung von ökologischen Zielen anstelle von Zielen der Nachhaltigkeit auf allen Ebenen (Ökologie, Ökonomie, Soziales) hinterfragt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 2, Bst. b	einverstanden	<p>Auf der Basis der unsererseits immer wieder verlangten Forderung nach gleich langen Spiessen ist eine Ausdehnung der Anforderungen einer Eigenfinanzierung von 15% der Investitionskosten sowie des Einholens von mindestens drei Offerten für Elementgruppen über Fr. 150'000.- auch für gewerbliche Kleinbetriebe konsequent. Bei letzteren ist jedoch nichts über deren Qualität gesagt, was in der Umsetzung wohl noch die eine oder andere Diskussion folgen lässt.</p> <p>Mit unserem Einverständnis verbinden wir klar die Haltung, dass der Bund zumindest mittelfristig sämtliche noch bestehenden ungleichen Spiesse zwischen gewerbenaher Tätigkeit der Landwirtschaft und derjenigen der übrigen KMU's endlich aus der Welt schafft.</p>
Art. 18, Abs. 3 und Art. 19, Abs.8	Anpassen von Art. 18, Abs. 3: „... zur Verwirklichung von ökologischen Zielen <u>Nachhaltigkeitszielen</u>“	<p>Die tendenziell ansteigende Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur einseitigen Verwirklichung von ökologischen Zielen wird immer störender, zumal sie die zentrale Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine Versorgung der hiesigen Bevölkerung mit ausreichend hochqualitativen Lebensmitteln sukzessive in den Hintergrund drängt. Die Ausrichtung von zusätzlichen ökologischen Beiträgen bis max. 25% der beitragsberechtigten Kosten, jedoch max. Fr. 50'000.- pro Betrieb ist zu einseitig ausgelegt. Wenn solche Beiträge ausgerichtet werden sollen, dann sind nebst der Ökologie unbedingt auch die beiden anderen Nachhaltigkeitsaspekte (Wirtschaftlichkeit, Soziales) einzubeziehen.</p>

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ohne auf die einzelnen Bestimmungen eingehen zu wollen stellt sich im Sinne der gleich langen Spiesse die grundsätzliche Frage, weshalb nebst den vertikalen Trägerschaften entlang der Wertschöpfungskette zusätzlich ausschliesslich für die 1. Produktionsstufe auch horizontale Trägerschaften für Finanzhilfen zwecks Vorabklärungen von innovativen Projekten ermöglicht werden. Derartige Möglichkeiten für besagte horizontale Finanzhilfen gibt es gemäss unserem Kenntnisstand für das Gewerbe nicht. Auch stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien wer beurteilt, ob bzw. inwieweit ein vorgeschlagenes Projekt überhaupt innovativ ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen, zumal die von den Änderungen betroffenen Branchen ausserhalb des Fleischsektors liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen bei der Absatzförderung stellen wohl die folgenschwerste Massnahme des gesamten Agrarpaketes für den fleischverarbeitenden Sektor dar, wobei die Reduktion von 50 auf 40% für sämtliche der betroffenen Branchen äusserst einschneidend sein dürfte. Dies, obwohl einleitend in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass „ein in der Absatzförderung investierter Franken die Markterlöse der Schweizer Landwirtschaft um ein Mehrfaches erhöhen kann“. Die nun geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils wäre aus Spargründen in einem gewissen Sinne zwar nachvollziehbar, wurde aber nirgends so kommuniziert, weshalb davon auszugehen ist, dass diesem Argument bei den Erwägungen seitens des Bundes keine Bedeutung zukam. Umso unverständlicher wird es, wenn auf Seite 139 ausgeführt wird, dass mit der Kürzung des Bundesanteils eine zusätzliche Hebelwirkung und durch das dadurch geschaffene Bonussystem zusätzliche Anreize entstünden. Fakt ist, dass diese sog. „Hebelwirkung“ einzig und alleine dadurch entsteht, dass die betroffenen Branchen einfach dementsprechend stärker in die Finanzierung eingebunden werden und gleichzeitig zusätzlich die allfälligen Beiträge der Kantone und Kommunen als Vorleistung nicht mehr anrechnen können! Mit dem vorgeschlagenen umfangreichen System der Beurteilungen und Bewertungen seitens des BLW's ist vielmehr zu befürchten, dass der administrative Aufwand sowohl seitens des Bundes, insbesondere aber auch der betroffenen Wirtschaftskreise massiv ansteigen wird – dies entgegen aller politischen Beteuerungen in der Öffentlichkeit. Auf dieser Basis sehen wir uns dazu veranlasst, die in der vorliegenden Fassung vorgeschlagenen Änderungen in 1. Priorität vollumfänglich abzulehnen. Stattdessen beantragen wir, die bisherige Regelung mit einem generellen Kofinanzierungsanteil von 50% unverändert beizubehalten. Gleichwohl sind im konstruktiven Sinne nachfolgend einige Vorschläge und Kommentare aufgeführt, die aber klar erst in 2. Priorität in Betracht zu ziehen wären.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 8, Abs. 2</p>	<p><u>Streichen</u></p>	<p>dürfte es aus Spargründen auch um eine Reduktion der Bundesmittel für die Absatzförderung gegangen sein. Hierzu wäre eine offene und transparente Kommunikation zielführender gewesen.</p> <p>Für den SFF wäre es zudem völlig inakzeptabel, wenn die Absenkung in „vorausgehendem Gehorsam“ zur Parlamentarischen Initiative Jans 15.493 „Keine Subventionen für die Fleischwerbung“ erfolgt wäre, über die der Nationalrat zum Zeitpunkt der Eingabe der vorliegenden Stellungnahme noch nicht entschieden hatte</p> <p>Mit der Möglichkeit, förderungswürdige Vorhaben bzw. solcher, die einem Förderschwerpunkt entsprechen, weiterhin mit 50% unterstützen zu können, wird de facto 1/5 der bisherigen Absatzförderbeiträge in eine Manövriermasse zugunsten der Behörden bzw. deren administrativen Apparat verschoben und gleichzeitig die Unsicherheit für die betroffenen Wirtschaftskreise erhöht. Ziel muss es jedoch unverändert bleiben, nicht auf die Erweiterung eines übermässigen administrativen Apparates hinzuarbeiten, sondern, die vorhandenen Mittel zielgerichtet dem eigentlichen Zweck, der Absatzförderung, zuzuführen.</p>
<p>Art. 9, Abs. 2 bis 4</p> <p>Art. 9, Abs. 5</p>	<p><u>Anpassen:</u> Die betreffenden Vorgaben sind mit dem Ziel der Vereinfachung und vor allem der Reduktion der administrativen Aufwendungen neu zu definieren.</p> <p>einverstanden</p>	<p>Mit den vorgesehenen periodischen Nachweisen werden den betroffenen Wirtschaftskreisen übermässige administrative Vorgaben aufgebürdet, die zwecks Controlling auch seitens der Verwaltung zusätzliche Kapazitäten beanspruchen.</p> <p>Die Prüfung der Buchhaltung durch eine unabhängige Revisionsstelle ist im Sinne der Rechtssicherheit auch nach unserer Beurteilung ein Muss.</p>
<p>Art. 9c</p>	<p>einverstanden</p>	<p>Die Unterstützung von ergänzenden, gesamtschweizerisch organisierten Kommunikationsvorhaben über mindestens zwei Stufen der Produktionskette hinweg, erachten wir als sinnvoll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 1 und 2	Überprüfen	Die Eingrenzung der Absatzförderung auf Initiativen für eine Marktabklärung bzw. eine Bearbeitung von neuen Märkten ist aus unserer Sicht zu eng gefasst. Gerade auch in bestehenden Märkten kann eine gewichtige Steigerung der Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft mit Hilfe von Absatzförderungsmassnahmen durchaus eine Option sein. Diese Möglichkeit sollte vom Gesetzgeber nicht einfach a priori von den Absatzförderungsmassnahmen ausgeschlossen bleiben.
Art. 13	Überprüfen	Die Zuteilung der Mittel an Vorhaben auf der Basis derer Investitionsattraktivität bzw. die periodische Überprüfung und Anpassung der Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche ist aus unserer Sicht zu stark auf das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ausgelegt. Hierzu wäre ein neutrales Gremium wohl objektiver und demzufolge geeigneter.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die TVD erweisen sich auch nach unserer Beurteilung als sinnvoll (z.B. online-Änderung des Schlachtauftraggebers bis 30 Tage nach der Schlachtung) – mit einer gewichtigen Ausnahme. Diese beinhaltet den seit 13.1.2017 geltenden Ausschluss der ausserhalb des jeweiligen Schlachtbetriebes stehenden Tiereigentümer zum Zeitpunkt der Schlachtung, denen neu aus Datenschutzgründen der Zugang zu den Daten der Qualitätseinstufung (plus Farbwert) verwehrt wird. Dies, obwohl sie die betreffende Angabe für die jeweiligen Schlachtabrechnungen benötigen, die wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Tierhalter beitragen, den man neu ja schützen will.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4 Art. 6, Abs. 3 Art. 7, Abs. 2	einverstanden	Die vorgeschlagene Präzisierung der Meldepflicht für Schlachtbetriebe im Vergleich zum Tierhalter mit der primären Meldung der Schlachtungen wird begrüsst.
Art. 11, Abs. 4	einverstanden	Die zusätzliche Möglichkeit für Schlachtbetriebe, während 30 Tagen nach der Schlachtung neu online noch selber Änderungen beim Abtretungsempfänger vornehmen zu können, entspricht einem breiten Bedürfnis der Praxis. Wir heissen diese neue Möglichkeit daher ausdrücklich gut.
Art. 16, Abs. 1 ^{bis}	1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in Verordnung fest-schreiben und TVD-Release vom 13.1.2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rück-gängig machen 2. Priorität: Anpassung: „Der Schlachtbetrieb <u>sowie sämtliche an der Tier-geschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unter-nehmen</u> können“	Im Schweizer Schlachttiermarkt erfolgt die Schlachtung von Nutztieren entweder im Eigentum des Schlachtbetriebes selber oder im Dienstleistungsauftrag des ausstehenden Tiereigen-tümers (z.B. Viehhändler, Fleischverarbeiter oder Metzger ohne eigene Schlachtung). Mit der Neuregelung per 13.1.2017 wird letzteren der Zugang zu den für sie relevanten Daten verwehrt, die ihnen die bislang korrekte Abrechnung der Schlachttiere unter der Berücksichtigung der erhobenen Qualitätsmerkmale (Qualitätseinstufung, Farbwert bei Kälbern) ermöglichte. Diese Änderung ist jedoch völlig kontraproduktiv und sinnlos, zumal damit Teilen der betroffenen Branche die durch die über die ge-samte Kette erhobenen Daten nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. sie sich diese parallel über die Schlachtbetriebe besorgen müssen. Wir haben Verständnis dafür, dass die Ergebnisse der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Qualitätseinstufungen auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Tierhalters hinweisen können. Wenn diese jedoch für die Schaffung eben dieses wirtschaftlichen Erfolges nicht mehr zur Verfügung stehen, dann kann auch der damit verbundene Zweck nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Hinzu kommt die Tatsache, dass die betreffenden Informationen auch für die vorgelagerten Stufen wie den Viehhandel, die Kälbermäster (auch in Bezug auf den L-Wert) sowie für die Viehzucht von Interesse sind und somit auch diesen weiterhin zur Verfügung stehen sollten.</p> <p>Nachdem die bisherige Handhabung gemäss unseren Kenntnissen in der gesamten Lebensmittelkette Fleisch über Jahre hinweg zu keinen Klagen betreffend Datenschutz geführt hat, sollte die bestehende Revision nicht für eine Anpassung an eine über Jahre hinweg realitätsferne Bestimmung, sondern vielmehr für ein Festschreiben der bewährten Praxis auf Verordnungsstufe genutzt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht ebenso wesentlich ist, dass nach den Anfangsschwierigkeiten bei der Einführung der Tierverkehrsdatenbank diese mittlerweile auch in der Praxis als wertvolles Instrument anerkannt wird. Wenn nun die Entwicklung dahingehen sollte, dass nur noch die Argumente des Datenschutzes und rein der gesetzliche Auftrag zum Tragen kommen, dann ist zu befürchten, dass die Privatwirtschaft eigene, teils parallel laufende Systeme mit der entsprechenden Offenheit auch für weitere Entwicklungen (z.B. Transparenz, Qualitätsförderung) für ihre eigenen Zwecke aufbauen muss. In diesem Falle dürfte auch aufgrund des zusätzlichen Aufwandes die Motivation für die Datenerhebung alleine zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufträge massiv leiden. Dies ist dürfte weder im Interesse der Privatwirtschaft noch desjenigen des Bundes sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 1, 2 und 4	einverstanden	Die vorgenommenen Ergänzung, dass die Übermittlung der Daten der Qualitätseinstufungen an die TVD nur dann erfolgen kann, wenn sie auch erhoben werden (= Betriebe mit > 1'200 Schlachteinheiten pro Jahr) macht auch aus unserer Sicht Sinn, zumal sie die aktuelle Situation in der Praxis widerspiegelt.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen ausdrücklich die vom Bund vorgeschlagene Gebührenreduktion von durchschnittlich 10% (0-20%). Nicht nachvollziehbar bleibt für uns hingegen, weshalb einzig bei der Meldung der geschlachteten Schweine keine Gebührenreduktion vorgesehen ist und damit ein einzelner Teilbereich explizit benachteiligt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Ziffer 3.2	Meldung eines geschlachteten Tieres der Schweinegattung: -10 <u>-9</u>	Analog zu all den übrigen in den Unterlagen genannten Kategorien ist auch bei der Meldung der Schlachtung von Schweinen eine entsprechende Gebührenreduktion. Mit den heutigen Abrechnungsmöglichkeiten (Auf- und Abrunden auf 5 Rappen nach erfolgter Aufsummierung bzw. Stehenlassen des jeweiligen Rappenendbetrages) lässt sich unseres Erachtens die explizite Benachteiligung eines einzelnen Teilbereiches schlichtweg nicht begründen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine vertiefte Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Agate-Zugang zu den Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Schlachtbetrieben und der Tiereigentümern zum Zeitpunkt der Schlachtung auch weiterhin unverändert offen steht und der Datenschutz im konstruktiven Sinne gewährleistet bleibt.

Ausdrücklich begrüßen wir das Verfügbarmachen des Agate Logins auch für private Anwendungen im Bereich der Lebensmittelkette, zumal ein solcher Schritt der Forderung nach administrativen Vereinfachungen klar entgegenkommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni